

Abschrift!

Reichssicherheitshauptamt
IV B 4 - 2093/42g (391)

pfleser

Berlin, den 31. Januar 1942

27

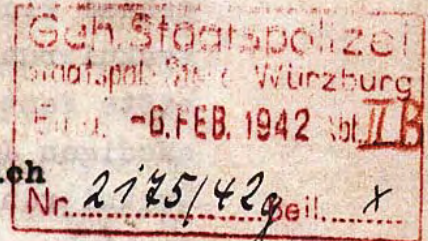
G e h e i m .

Geheim!

S c h n e l l b r i e f .

An

alle Staatspolizei(leit)stellen im Altreich
(einschl. Sudetengau),
die Staatspolizeileitstelle Wien,
die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien.



Nachrichtlich

an

die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD
im Altreich,
den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD
Wien.

Betrifft: Evakuierung von Juden.

Bezug: Ohne.

Die in der letzten Zeit in einzelnen Gebieten
durchgeführte Evakuierung von Juden nach dem Osten
stellen den Beginn der Endlösung der Judenfrage im Altreich,
der Ostmark und im Protektorat Böhmen und Mähren dar.

Diese Evakuierungsmassnahmen erstreckten sich
zunächst auf besonders vordringliche Vorhaben, so
dass nur ein Teil der Staatspolizei(leit)stellen bei
den abgewickelten Teilaktionen angesichts der be-
schränkten Aufnahmemöglichkeiten im Osten und der
Transportschwierigkeiten berücksichtigt werden konnte.

Zur Zeit werden neue Aufnahmemöglichkeiten bearbeitet mit dem Ziel, weitere Kontingente von Juden aus dem Altreich, der Ostmark und dem Protektorat Böhmen und Mähren abzuschieben. Die genaue Planung von Vorbereitung dieser weiteren Evakuierungsaktion macht zunächst eine gewissenhafte Feststellung der noch im Reichsgebiet ansässigen Juden nach folgenden, den Richtlinien für die Evakuierung entsprechenden Gesichtspunkten erforderlich:

Erfasst werden können im Zuge dieser Evakuierungsaktion alle Juden (§ 5 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935, RGBl. I, S. 1333) abgesehen von folgenden Ausnahmen:

- 1) In deutsch-jüdischer Mischehe lebende Juden.
- 2) Juden ausländischer Staatsangehörigkeit (ausgenommen staatenlose Juden sowie Juden mit ehemals polnischer und luxemburgischer Staatsangehörigkeit).
- 3) Im geschlossenen kriegswichtigen Arbeits-einsatz befindlich Juden, für die eine Zustimmung zur Evakuierung seitens der zuständigen Rüstungskommandos (Rüstungsinspektionen) sowie der Landeswirtschafts-~~inspektionen~~ Ämter und Arbeitsämter aus wehrwirtschaftlichen Gründen z.Zt. nicht gegeben werden kann. (Die sich daraus ergebenden vorläufigen Zurückstellungen sind jedoch im Einvernehmen mit diesen Stellen auf ein tragbares Mindestmass zu beschränken).
- 4) Juden
 - a) im Alter von über 65 Jahren,

- 28
- b) sowie Juden im Alter von 55 - 65 Jahren, die besonders gebrechlich und daher transportunfähig sind.

Bei jüdischen Ehen, in denen ein Ehepartner unter 65 Jahren und der andere über 65 Jahre alt ist, können beide Teile evakuiert werden, wenn der in Frage kommende Ehepartner nicht älter als 67 Jahre ist und ein ärztliches Zeugnis für die Arbeitsfähigkeit dieses Ehepartners erbracht werden kann. Weitere Ausnahmen sind auf keinen Fall zulässig. (Für die auf Grund des Alters nicht zu evakuierenden Juden ist später gesonderte Regelung vorgesehen.)

- 5./ Jüdische Rechtskonsultanten sind in einem entsprechenden Verhältnis zur Zahl der zunächst verbleibenden Juden zu erfassen.
- 6./ Ehetrennung sowie Trennung von Kindern bis zu 14 Jahren von den Eltern ist zu vermeiden.

Ich bitte, unverzüglich die erforderlichen Feststellungen innerhalb des dortigen Dienstbereiches zu treffen und bis spätestens 9.2.42 (Anträge auf Terminverlängerung können nicht berücksichtigt werden) unter Beantwortung nachstehender Fragen zu berichten:

- 1./ Zahl der Juden deutscher Staatsangehörigkeit (einschliesslich der Staatenlosen, sowie Juden ehemals polnischer und luxemburgischer Staatsangehörigkeit) im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen im dortigen Bezirk. (Gesamtzahl und Verteilung auf die einzelnen Orte.)
- 2./ Zahl der in deutsch-jüdischen Mischehen lebenden Juden.
- 3./ Zahl der Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit. (Ausgenommen staatenlose Juden sowie Juden mit ehemals polnischer

und luxemburgischer Staatsangehörigkeit.)

- ✓ 4./Zahl der Juden mit slowakischer, kroatischer und rumänischer Staatsangehörigkeit.
- 5./Zahl der im geschlossenen Arbeitseinsatz stehenden Juden, die mit Rücksicht auf wehrwirtschaftliche Belange z.Zt. zur Evakuierung nicht freigegeben werden können.
- ✓ 6./Zahl der Juden über 65 Jahre.
- ✓ 7./Zahl der über 55 Jahre alten, besonders gebrechlichen und transportunfähigen Juden.
- 8./ Gesamtzahl der für eine Evakuierung in Betracht kommenden Juden nach Beachtung obenstehender Ausnahmen. (Verteilung auf die einzelnen Orte.)

Diese Gesamtzahl nach dem neuestem Stand ist maßgebend für die spätere Zuteilung von Transportzügen bzw. für die Zusammenstellung von Evakuierungstransporten.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Auf eine genaue und gewissenhafte Feststellung ist besonderer Wert zu legen, damit von vornherein Verschiebungen oder Änderungen im Transportprogramm vermieden werden.

Von weiteren, über diese Feststellungen hinausgehenden Maßnahmen ist bis zum Eingang weiterer Weisung abzusehen.

29

Zusatz für die Staatspolizeistelle Frankfurt/Oder: Die dortigen Schreiben II B 4 - 2394/41 v. 15.1.1942 und II B 4 2434/41 v. 20.1.1942 haben sich damit erledigt.

Im Auftrage:

gez. E i c h m a n n.

Beglaubigt:

gez. Scholz

Siegel.

Kanzleiangestellte.

Nr. 2505 g/41 II B 4.

5